

Vorwort

Manchmal stoßen wir auf Hindernisse und müssen Umwege gehen. Perspektiven und Möglichkeiten auf dem Weg entdecken und diese Schritt für Schritt weiter verfolgen. An Irrwegen wachsen, auch mal eine Pause einlegen. Auf dem Weg nach links und rechts schauen. Mal steinige Wege gehen oder auf Moos.

Wir sind eine Einrichtung der Vereinigten Evangelisch Protestantischen Gemeinde zu Bremen Vegesack und der Evangelisch Reformierten Gemeinde Alt-Aumund.

Wir leben die Normen und Werte der christlichen Kirche: Menschlichkeit, Fürsorge und die Wahrung der Schöpfung.

Unsere Motivation diesen Ethikkodex zu verfassen war es, als Anwalt des Kindes aufzutreten, auch unbequeme Themen zu benennen, und uns für ein gewaltfreies Aufwachsen stark zu machen.

Die Welt des Kindes unterscheidet sich von der Welt der Erwachsenen.

Wir werden nicht immer eine logische Erklärung für das Tun des Kindes finden, aber wir sollten den Kindern die Chance geben, es zu tun.

In einem gemeinsamen Entwicklungsprozess haben wir uns auf die nachstehenden Normen und Werte verständigt. Diese gilt es verbindlich einzuhalten und zu überprüfen.



- Geborgenheit und Sicherheit

Ganz oben an erster Stelle steht für uns, den Kindern Geborgenheit und Sicherheit zu vermitteln, damit sie sich gut angenommen fühlen. Wir wollen ihnen in unserer Kindertagesstätte einen verlässlichen Schutzraum bieten, indem wir ihnen zuhören und stets ein „offenes Ohr“ für sie haben. Es ist deshalb wichtig, weil die Kinder Vertrauen zu uns fassen sollen. In den ersten sechs Lebensjahren werden sie am meisten geprägt und wir wollen ihnen für ihr späteres Leben gute Voraussetzungen schaffen. Für uns ist die Eigenreflexion selbstverständlich, um unser Handeln zu hinterfragen und zu überprüfen.

- Wertschätzung der Persönlichkeit / freundlicher, respektvoller Umgang

Es ist für uns von großer Bedeutung, den Kindern mit einer wertschätzenden Haltung zu begegnen, freundlich und hilfsbereit auf sie zuzugehen. So können sie lernen, unterschiedliche Persönlichkeiten wahrzunehmen und zu respektieren.

Deshalb legen wir großen Wert auf einen angemessenen Umgangston. Uns liegt viel daran, authentisch Gefühle zu zeigen und Vorbild zu sein. Situationen dürfen traurig, ärgerlich und auch lustig sein.

- Zeit geben zur Persönlichkeitsentwicklung

Wir verstehen uns als Unterstützer und Begleiter der Kinder, indem wir sie dort abholen, wo sie gerade von ihrer Entwicklung stehen.

Wir ermutigen sie durch vielfältige Angebote, eigene Erfahrungen zu machen und sich in ihrem Tempo auszuprobieren. Sie können sich dabei frei entfalten und so Selbständigkeit entwickeln. Die Kinder bekommen in unserem Haus die Zeit, sich individuell zu entwickeln. Dazu gehören auch manchmal Rückschritte.



Hier stellen wir dar, wie alle Mitarbeiter der Evangelischen Kindertagesstätte/Krippe in ihrer täglichen Arbeit den Eltern gegenüber treten

- Sie als Eltern sind uns in unserer evangelischen Einrichtung herzlich willkommen unabhängig von Ihrer Herkunft, Ihrer Religion, Ihrer Ausbildung und Ihrem Alter.
Uns Mitarbeitern ist es wichtig, Ihnen und Ihren Familien jederzeit freundlich und wertschätzend zu begegnen.
Wir nehmen alle Eltern mit ihren individuellen Bedürfnissen ernst. Dies ist das Fundament für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle Ihrer Kinder

- Demokratie

Wir leben in einer Demokratie – und stehen dahinter. Zu einem demokratischen Prozess gehört es, sich eine Meinung zu bilden, sie angemessen auszudrücken und auch Kompromisse zu entwickeln.

Wir vermitteln den Kindern ein demokratisches Grundverständnis und regen spielerisch an, eigene Vorstellungen und Wünsche zu entwickeln und zu benennen.
Wir unterstützen sie dabei, anderen Kindern und Erwachsenen zuzuhören und deren Ansicht zu respektieren.

In unserer Einrichtung lassen wir die Kinder besonders bei der Gestaltung der Räume, der Entwicklung von Gruppenthemen und beim Tagesablauf mitbestimmen.

- In unserer partnerschaftlichen Zusammenarbeit nehmen wir Ihre Interessen wahr und begegnen Ihnen auf Augenhöhe. Das professionelle Personal bietet Ihnen neben Tür- und Angelgesprächen auch verabredete, vertrauliche Elterngespräche im geschützten Raum an.
Unsere Erfahrungen zeigen uns, dass durch diese Form der Zusammenarbeit das gegenseitige Vertrauen wächst.
Ein angemessenes Hintergrundwissen ermöglicht eine wertvolle pädagogische Arbeit, die das Kind im Mittelpunkt sieht.



Erarbeitet in der Zeit von Januar 2014 bis Juli 2014

Von:

Alle Mitarbeiter gehören als gleichwertiges Mitglied zu Team.

Wir gehen respektvoll und professionell miteinander um.

Jeder Mitarbeiter schätzt die Arbeit des anderen wert.

Wir bilden auch bei Differenzen eine Einheit und respektieren und tolerieren andere Meinungen.

Wir Mitarbeiter haben Freude an unserer Arbeit und auch miteinander.

Durch die Freude an unserer Arbeit erleben die Kinder in der „Jaburg“ und der Krippe einen Ort des Wachstums und der Unbeschwertheit.



Kinderschutzleitlinie

Als Mitarbeitende im Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder, in den Kindertageseinrichtungen und im Frühförderzentrum der Bremischen Evangelischen Kirche erklären wir unsere besondere Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder.

»»» Kinder schützen

Grundvoraussetzungen für ihre Entwicklung ist es, dass sich Kinder sicher fühlen. Dementsprechend ist es den Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche ein besonderes Anliegen Kindern Schutz vor Grenzverletzungen zu gewährleisten.

»»» Wenn Verdacht besteht, dass Kinder gefährdet sind

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Institution, wissen Mitarbeitende was zu tun ist. Die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Soziale Dienste und den freien Trägern ist durch die Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII geregelt. Entsprechend wurde im Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ein Leitfaden erstellt, der den Leitungen der Einrichtungen bekannt ist und der das Vorgehen der Mitarbeitenden regelt.

Die Einrichtungsleitungen sind für die Familien und Mitarbeitenden des Jugendamtes verlässliche Kooperationspartner und bemühen sich auch in sehr konflikthafter Situationen um Verständigung.

»»» Kinderschutz in der Kita

Um Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung ernst zu nehmen und zu schützen, ist die Auseinandersetzung mit sexualpädagogischen Themen verpflichtender Teil von Einrichtungskonzepten.

Mitarbeitende evangelischer Kindertageseinrichtungen setzen sich mit ihrem eigenen Verhalten auseinander und entwickeln einen Ethikkodex für ihre Arbeit. In diesem Prozess reflektieren die Fachkräfte eigene Werte und Verhaltensweisen. Diese gleichen sie mit den UN-Kinderrechten ab und vereinbaren Verhaltensregeln für die Arbeit mit Kindern, Eltern und innerhalb des Teams.

Die Mitarbeitenden sind darüber informiert, dass Grenzverletzungen nicht geduldet werden.

»»» Vertrauensvolle Atmosphäre

Unsere pädagogischen Fachkräfte werden für den Schutz der Kinder und für grenzwahrende Verhaltensweisen sensibilisiert. Sie lernen Grenzverletzungen zu erkennen. Eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der Kinder und ihre Familien, sowie Mitarbeitende ihre Beschwerden äußern können, fördert diese Haltung. Es ist unser Ziel, offen und eindeutig miteinander umzugehen.

»»» Beschwerden ernst nehmen

Entsprechend den Anforderungen im Bundeskinderschutzgesetz haben wir ein Beschwerdemanagement für Kinder, ihre Familien, Mitarbeitende sowie externe Kooperationspartner. Dieses wird in den Einrichtungen weiterentwickelt. Beschwerden helfen uns, besser zu werden.

»»» Fortbildung und Beratung

In Fortbildungen zum Kinderschutz werden umfassendes Wissen über Kindeswohlgefährdung und entsprechende Handlungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Mitarbeitenden der Bezirkskoordination und der Fachberatung des Landesverbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder unterstützen und beraten die Einrichtungsleitungen und Kita-Teams.

Selbstverpflichtung:

Ich verpflichte mich zum Schutz von Kindern beizutragen, indem ich in folgender Weise handle.

Vorname, Name

Ich werde

- dazu beitragen, ein für Kinder förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, indem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.
- achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
- die Reaktionen auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen und ggfs. verändern.
- die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen sowie meine eigenen Grenzen respektieren.
- darauf achten adäquate Kleidung entsprechend den Arbeitsanforderungen zu tragen.
- jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache sowie Einschüchterung unterlassen.
- niemals ein Kind sexuell, körperlich, noch emotional misshandeln oder ausbeuten.
- beim Fotografieren und Filmen die Grenzen der Kinder achten und nicht gegen ihren Willen handeln.
- einem Kind, das mir verständlich machen möchte, dass ihm seelische, sexualisierte und / oder körperliche Gewalt angetan wird, zuhören und die Einrichtungsleitung darüber informieren.
- Grenzverletzungen anderer ansprechen und dagegen Stellung beziehen.
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Verfahrenswege befolgen und ggfs. professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen.

Ort , Datum

Unterschrift

Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis



nach § 26 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353)

Name der zu verpflichtenden Person

Geburtsdatum

Ev. Kirchengemeinde Aumund-Vegesack/ Kita Jaburg, Krippe Fizzlis

Name oder Stempel der verpflichtenden Stelle

Sehr geehrter Herr/ Frau ... ,

aufgrund Ihrer Tätigkeit im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche verpflichten wir Sie wie folgt auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 26 DSG-EKD:

Es ist Ihnen untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu verarbeiten (Datengeheimnis).

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich oder disziplinarrechtlich geahndet werden und Haftungstatbestände auslösen.

Einzelheiten zu den Anforderungen an das Datengeheimnis nach kirchlichem Datenschutzrecht entnehmen Sie bitte anliegendem Merkblatt über den Datenschutz in der Bremischen Evangelischen Kirche.

Bitte bestätigen Sie die Verpflichtung mit Ihrer Unterschrift auf allen ausgehändigten Exemplaren dieser Erklärung. Eine Ausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt, die weitere(n) leiten Sie bitte an uns zurück.

Bremen,

Ort, Datum

Unterschrift der verpflichtenden Stelle

Über die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 26 DSG-EKD und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Mir ist bekannt, dass ich personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten darf. Das Merkblatt über den Datenschutz in der Bremischen Evangelischen Kirche habe ich erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen.

Bremen,

Ort, Datum

Unterschrift Verpflichteter

Exemplar für Mitarbeiter
Exemplar für Gemeinde
Exemplar für Personalabteilung

Stand Mai 2018 (Mitarbeitende)

1

Abgrenzung von Verhaltensweisen, die pädagogisch falsch, kritisch bzw. korrekt sind.

Eine Verhaltensampel gibt Orientierung und schafft Handlungssicherheit.

In der alltäglichen pädagogischen Arbeit passieren allen Mitarbeitenden auch Fehler. Diese wiegen unterschiedlich schwer. Zur graduellen Unterscheidung von Fehlverhalten lassen sich manchmal nur schwer klare Linien ziehen, weil es nicht immer schwarz oder weiß, ganz richtig oder falsch gibt.

Um ein gemeinsames Verständnis von problematischen Verhaltensweisen zu bekommen, ist es sinnvoll, dass Teams eine Verhaltensampel/ einen Verhaltenskodex für konkrete Alltagssituationen entwickeln. Sie sollen sich gleichzeitig damit auseinandersetzen, welche Folgen grenzverletzendes Verhalten für Kinder hat und wie Handlungsalternativen aussehen.

Zudem ist es notwendig eine offene Kommunikationskultur in der Einrichtung zu etablieren, in der sich Mitarbeitende gegenseitig auf problematisches Verhalten aufmerksam machen, damit es reflektiert und verändert werden kann.

Zur Einordnung unterschiedlicher Arten von Fehlverhalten (Grenzverletzungen oder Übergriffe) und den sich daraus ergebenden Erfordernissen und Konsequenzen bietet diese Ampel eine Richtschnur.

Übergriffe

Charakter	Beispiele	Bearbeitung
• sind immer falsch und nicht zu rechtfertigen • zeugen von unzureichendem Respekt gegenüber Kindern • Reaktionen der Kinder werden missachtet • Kritik von Dritten (z. B. Kolleg*innen, Eltern) wird missachtet • unterscheiden sich von Grenzverletzungen auch in Massivität und durch Wiederholung	• Schlagen/ Schütteln/ Schubsen • Fixieren/ Einsperren • ungefragt auf den Schoß nehmen • Zwingen (z. B. zum Essen) • systematisches Verweigern von Zuwendung • verbale Gewalt (Abwertung, Demütigung) • Bloßstellen mit persönlichen Defiziten (z. B. Einnässen) • Verweigern von Unterstützung in Überforderungssituationen • Angst einjagen und bedrohen • Intimbereich berühren • Kindern keine Intimsphäre zugestehen (Umziehen im ungeschützten Raum) • Geheimhaltungsgebote • offene Verachtung gegenüber der Familie des Kindes	• entsprechend dem »Handlungsplan bei Verdacht auf Gewalt innerhalb der Kita durch Mitarbeitende« •  Meldung des Verdachts an die Einrichtungsleitung, Bezirkskoordination oder die Meldestelle der BEK und weitere Bearbeitung durch das Kriseninterventionsteam

Inhalte auf Seite 34 und 35 in Anlehnung an: LVR Landschaftsverband Rheinland:

»Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit«, Köln 2019

https://publi.lvr.de/publi/PDF/895-Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf

Grenzverletzungen

Charakter	Beispiele	Bearbeitung
• sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich • sind z. T. in fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten oder Überforderung begründet • hinterlassen bei Kindern Erfahrungseindrücke, die aber bei einer grundlegend respektvollen Haltung gegenüber Kindern korrigierbar sind	• negative Seiten eines Kindes hervorheben • rumschreien/rumkommandieren • ironische Sprüche • abwertende Gesten/Augenrollen • Intimität des Toilettenganges nicht wahren • Kinder überfordern • sich nicht an Verabredungen halten • Weitermachen, wenn ein Kind »Stopp« sagt • Wut an Kindern auslassen • schlecht über die Eltern/Familie des Kindes reden • willkürliche Regeln • sich immer nur mit bestimmten Kindern zurückziehen	• Gespräch mit dem/ der Mitarbeitenden und Reflexion des Handelns • Klärung mit Kind und Eltern • Aufarbeitung im Team • Kollegiale Beratung • Analyse und Beseitigung der Bedingungen, die Fehlverhalten entstehen lassen • fachliche Anleitung • Fortbildung • Supervision • klare Dienstanweisung bezüglich fachlich adäquaten Handelns

Pädagogisch korrektes Verhalten

Charakter	Beispiele
• ist pädagogisch richtig • stärkt Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihrem Selbstwert • gefällt Kindern nicht immer • berücksichtigt das Recht der Kinder, Erklärungen zu bekommen, die eigene Meinung zu äußern und zu partizipieren	• positive, zugewandte Grundhaltung • freundliche Ansprache • auf Augenhöhe der Kinder gehen • sich begeistern lassen • Impulse geben • angemessene Unterstützung im Alltag • Trauer zulassen und Trost spenden • in den Arm nehmen (wenn Kinder das wollen) • aufmerksam zuhören • ressourcenorientiert arbeiten • Grenzen setzen • Konsequenz sein und dies verständlich machen • den Gefühlen der Kinder Raum geben • Orientierung geben und verlässlich sein

Handlungs- und Notfallplan

Verdacht auf Gewalt innerhalb der Kita durch andere Mitarbeitende

Teil 1: Einleitung des Verfahrens

Handlungsschritte für Mitarbeitende, die von einem möglichen Fehlverhalten erfahren oder ein solches beobachtet haben:

❖ 1. Schritt: Information/Beobachtung einordnen

- Geht es um Ausübung von Gewalt durch andere Mitarbeitende?
 - Gewalt in Form eines Übergriffs oder in Form eines grenzverletzenden Verhaltens?
 - Rote oder gelbe Bewertung der Handlung nach Ampelsystem? (s. Anlage 1)
- ggf. Beratung mit Einrichtungsleitung, Team und/oder Fachberatung zur Einschätzung des Vorfalls
- ggf. vertrauliche Beratung durch die Ansprechstelle zur Einschätzung des Vorfalls (§ 8 Absatz 1 Satz 3 Gewaltschutzrichtlinie)

❖ 2. Schritt: Weiterbehandlung der Information prüfen

- Vorfälle, die eindeutig im Bereich Grenzverletzungen (Ampelsystem gelb) liegen, werden nach internen Regelungen kommuniziert, behandelt und dokumentiert
- Übergriffe (Ampelsystem rot) werden nach diesem Ablaufplan behandelt und gemeldet
- Bei Unsicherheit, wie der Vorfall einzuordnen ist, soll dieser „rot“ bewertet und nach diesem Ablaufplan als Verdachtsfall behandelt und gemeldet werden
- Es werden im Rahmen der Prüfung keine eigenen Ermittlungen angestellt!

❖ 3. Schritt: Meldung des Verdachts

- Jeder nicht auszuräumende Verdacht eines Übergriffs ist zu melden. Im Zweifel melden!
- Sofern ein begründeter Verdacht¹ auf sexualisierte Gewalt vorliegt, ergibt sich die Meldepflicht auch aus § 7 der Gewaltschutzrichtlinie
- Mitarbeitende teilen den Verdacht unverzüglich wahlweise mit:
 - Einrichtungsleitung
 - Bezirkskoordination (BK)
 - Meldestelle der BEK (derzeit Dr. Jutta Schmidt)
- Mit der Meldung an eine der drei Stellen gilt die Meldepflicht aus § 7 Gewaltschutzrichtlinie erfüllt

¹ Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel, auch wenn ggf. weitere Abklärung erforderlich (geringe Anforderung an Faktenlage/nachweisbare Anhaltspunkte); s. Anlage 2 „Verdachtsstufen“

❖ 4. Schritt: Weitere Bearbeitung

Die weitere Bearbeitung erfolgt durch BK und das Kriseninterventionsteam. Falls weitere Informationen benötigt werden, wird BK oder Einrichtungsleitung auf meldende Mitarbeitende zugehen.

→ Teil 2: Bearbeitung des Verdachtsfalls

Teil 2: Bearbeitung des Verdachtsfalls

Grundsätzliches und Beteiligte

❖ Zuständigkeiten

- Fallführung und Koordination des weiteren Verfahrens nach einer Meldung liegen bei BK
- Die weitere Bearbeitung erfolgt in einem **Kriseninterventionsteam**
- Weitere Stellen können jederzeit hinzugezogen werden

❖ Besetzung des Kriseninterventionsteams

Das Kriseninterventionsteam besteht aus einem

➤ **Kernteam (KI-Kernteam):**

- Bezirkskoordination (BK); Leitung und Koordination
- Einrichtungsleitung (Stellvertretung, falls EL verdächtigt)
- Fachberatung

und einem

➤ **Erweiterten Team (Erweitertes KI-Team), dem zusätzlich angehören:**

- Meldestelle
- Trägervvertretung
- Leitung Landesverband
- Leitung Personalabteilung
- Juristische Referentin/juristischer Referent

❖ Einbeziehung weiterer Stellen

➤ **Zusätzliche fachliche Beratung** kann jederzeit eingeholt werden, z.B. von:

- Unabhängigen Beratungsstellen (z.B. Schattenriss, Jungenbüro, Kinderschutzzentrum)
- Insoweit erfahrenen Fachkräften
- Fachkommissariat Sexualdelikte K 32
- Externer juristischer Expertise hinsichtl. Strafanzeige/Strafverfahren
- Externer juristischer Expertise hinsichtlich arbeitsrechtlicher Schritte

➤ **Hinzuziehung/Information sonstiger Stellen:**

- Ggf. Hinzuziehung AfÖ und/oder externe Beratung für Abstimmung **Öffentlichkeitsarbeit**
- Ggf. Hinzuziehung **örtlich Beauftragte für den Datenschutz**
- Information **MAV**

➤ **Sonstiges, Datenschutz**

- Als **Orientierungshilfen** zur Einordnung des Vorfalls dienen die Anlage 1 (Ampelsystem) sowie Anlage 2 (Verdachtsstufen)

- **Verteiler erweitertes KI-Team** soll von BK für die betreuten Kitas generell eingerichtet und vorgehalten werden; Kontaktperson vom Träger benennen lassen
- **Datenschutz** ist während des Verfahrens zu gewährleisten (z.B. Namen nur dann weitergeben, wenn es für das Verfahren erforderlich ist; achtsames „Wording“ nach außen (z.B. mitarbeitende Person statt „Mitarbeiter“) anonymisierte oder pseudonymisierte Besprechung auch im erweiterten KI-Team, sichere Übertragungs- und Zugriffswege)

Handlungsschritte nach Meldung des Verdachtsfalls

❖ 1. Schritt: Gegenseitige Information, Sofortmaßnahmen

- Geht die Meldung bei Einrichtungsleitung oder Meldestelle ein, informieren diese unverzüglich BK. BK setzt ggf. Einrichtungsleitung von der Meldung in Kenntnis
- BK verschafft sich einen kurzen Überblick über Sachverhalt und Beweislage
- Sofortmaßnahmen, falls im Einzelfall angebracht (z.B. Befragung vor Ort befindlicher MA und/oder Eltern, Freistellung MA (dann Information MAV))
- Meldung beim Landesjugendamt (§ 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII)
- BK informiert unverzüglich (in der Regel noch am Tag der Kenntnisnahme) KI-Kernteam über den Vorfall und die Sachlage nach überschlägiger Prüfung
- Gleichzeitig sorgt BK dafür, dass Meldestelle informiert ist
- Meldestelle informiert ggf. präventiv bereits Öffentlichkeitsarbeit

❖ 2. Schritt: Beratung und Erstabschätzung im KI-Kernteam

- Unverzügliche Beratung des KI-Kernteams zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung und ersten Einordnung des Vorfalls (spätestens am Tag nach der Kenntnis durch BK)
- Verdacht auf Übergriff kann ausgeschlossen werden: Interne Weiterbearbeitung und Dokumentation in der Einrichtung
- Information über die Einschätzung und Entscheidung (interne Weiterbearbeitung in der Einrichtung) an die Meldestelle
- In allen übrigen Fällen: Sofortige Einberufung des erweiterten KI-Teams zu einer zeitnahen (Video)Besprechung (Immer, wenn ein Verdachtsfall nicht ausgeschlossen werden kann!)
- Die Besprechung soll nach Möglichkeit innerhalb von 48 h nach Bekanntwerden des Vorfalls stattfinden
- Sofern zeitlich möglich: Anhörung der beschuldigten Person vor der Beratung im erweiterten KI-Team
- Ggf. Sofortmaßnahmen (z.B. Freistellung MA)
- Sofern nicht bereits erfolgt: Meldung beim Landesjugendamt (§ 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII)

❖ 3. Schritt: Beratung, Abschätzung, Festlegung weiterer Maßnahmen im erweiterten KI-Team

- Einberufung der Auftaktsitzung erfolgt ohne langwierige Terminkoordination; Personen, die nicht teilnehmen können, werden anschließend informiert und erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme
- Inhalt und Ziel der Auftaktbesprechung:
 - Information über den Verdacht und Informationsweg

- Information über ggf. bereits erfolgte Gespräche und Feststellungen
 - Gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Beweislage
 - Nochmals: Einschätzung von Art und Schwere der im Raum stehenden Verfehlung (Übergriff (Ampelsystem rot) oder doch „nur“ grenzverletzendes Verhalten (Ampelsystem gelb)
 - Einschätzung des Verdachtsgrades (Kann bereits ein „**begründeter Verdacht**“ festgestellt werden? Vager Verdacht? Ausschluss des Verdachts?)
 - maßgeblich für „begründeten Verdacht“: erhebliche und plausible Verdachtsmomente; Abgrenzung von lediglich „vagem Verdacht“: Verdachtsmomente für relevantes Verhalten vorhanden, die nicht zweifelsfrei entkräftet werden können (s. Anlage 2)
 - Entscheidung über weitere Schritte
- Verdacht auf Übergriff kann ausgeräumt werden:
- Interne Weiterbearbeitung und Dokumentation in der Einrichtung,
- Verdacht auf Übergriff kann nicht ausgeräumt werden:
- ggf. Entscheidung über sofortige (vorläufige) Freistellung d. MA:
 - in Fällen sexualisierter Gewalt grundsätzlich Freistellung, wenn nach summarischer Prüfung ein begründeter Verdacht vorliegt
 - im Übrigen Einzelfallentscheidung nach Art und Schwere der Verfehlung, derer die Person verdächtigt wird unter Berücksichtigung des Verdachtsgrades und der konkreten Gefährdungslage
 - Je nach Grad des Verdachts bei strafbewehrten Handlungen ggf. bereits Entscheidung über Strafanzeige:
 - In der Regel keine Strafanzeige bei vagem Verdacht (Fürsorgepflicht)
 - Strafanzeige möglich, wenn begründeter Verdacht, dabei in Grenzen Berücksichtigung von Elternwünschen zum Schutze des Kindes;
 - in der Regel Strafanzeige, wenn über begründeten Verdacht hinaus auch bereits ein strafrechtlicher Anfangsverdacht festzustellen ist (ggf. externe strafrechtliche Beratung).
 - In der Regel Strafanzeige, sofern ein Ermittlungsverfahren bereits läuft
 - stets Strafanzeige sofern bereits ein erhärteter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder eine sonstige strafbewehrte Gewalthandlungen besteht.
 - Besprechung weiterer Schritte zur genaueren Einschätzung des Gefährdungsrisikos, insbesondere:
 - stets: Hinzuziehung einer externen Fachberatungsstelle (nach § 8a SGB VIII)
 - ggf. Hinzuziehung weiterer Beratung (z. B. K 32, externe juristische Expertise)
 - Kommunikation/Unterstützungsangebote festlegen (betroffene Familie; Elternschaft, Team, Kita-Kinder; ggf. Außendarstellung)

- Begleitung der beschuldigten Person
- Information MAV
- ggf. weitere Schritte
- Verteilung der Aufgaben
- Zeitplan; Terminabsprache für weitere Verständigung

❖ 4. Schritt: Umsetzung von Maßnahmen und erneute Gefährdungseinschätzung

- Festgelegte Schritte ohne zeitliche Verzögerung vornehmen
- (erneute) Anhörung des MA vor Ausspruch einer Freistellung; Erläuterung der unmittelbaren Freistellung, insbesondere bei unklarer Beweislage (Schutzcharakter; Vorgaben Gewaltschutzrichtlinie; keine Vorverurteilung)
- Rückmeldung über erledigte Aufgaben an BK
- Das erweiterte KI-Team wird durch BK über den Fortgang regelmäßig in zweckgemäßer Weise informiert
- erneute Gefährdungseinschätzung im erweiterten KI-Team unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Erkenntnisse vornehmen; ggf. Entscheidung über Strafanzeige (sofern noch nicht gestellt) und weitere Freistellung der beschuldigten Person
- falls für eigene Gefährdungseinschätzung noch zielführend ggf. sonstige Maßnahmen und Wiederholung von Schritt 4; sonst:

→ Teil 3: Weiterer Verlauf /Abschluss des Verfahrens

Teil 3: Weiterer Verlauf /Abschluss des Verfahrens

Kein Strafverfahren

❖ Entscheidung über Gefährdungseinschätzung

- Die Gefährdungseinschätzung ist mit einer Entscheidung abzuschließen, sofern weitere sachdienliche Aufklärungsmaßnahmen nicht ersichtlich sind
- Der zuvor vorliegende begründete oder zumindest nicht auszuräumende Verdacht ist dabei abschließend erneut zu bewerten
- Für das weitere Vorgehen ist relevant, ob der Verdacht nunmehr als erwiesen oder zumindest erhärtet angesehen werden kann oder ob der Verdacht als ausgeräumt bzw. nicht erhärtet eingestuft wird
- Die Entscheidung ist zu dokumentieren

❖ Maßnahmen

- Verdacht ist ausgeräumt oder kann zumindest nicht als erhärtet bewertet werden:
 - Aufhebung der ggf. erfolgten Freistellung
 - Verfahren zum weiteren Umgang mit Mitarbeitenden im Zusammenhang mit Verdachtsfällen (Regelungen werden separat festgelegt)
 - Interne Nachbehandlung; Kommunikation und Unterstützungsangebote (betroffene Familie; Elternschaft, Team, ggf. Außendarstellung)

- Unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und Gefährdungseinschätzungen wird der Verdacht als erhärtet bewertet:
 - Weiteren Umgang mit MA und ggf. Maßnahmen individuell festlegen
 - Interne Nachbehandlung; Kommunikation und Unterstützungsangebote (betroffene Familie; Elternschaft, Team, ggf. Außendarstellung)

Strafverfahren²

❖ Kommunikation und Unterstützungsangebote

Bei den nachfolgenden weiteren Schritten und Entscheidungen sind aufgrund der zu erwartenden Dauer des Strafverfahrens stets der Kommunikationsbedarf und die Unterstützungsangebote (s.o.) zu überprüfen; Angebote sind ggf. zu ergänzen bzw. zu erneuern (betroffene Familie; Elternschaft, Team, ggf. Außendarstellung)

❖ Weitere Schritte in der (Schwebe)Phase eines Strafverfahrens (keine eigene Bewertung oder Ermittlungen)

- Verdacht gilt weiterhin als (mindestens) begründet (da strafrechtlicher Anfangsverdacht/hinreichender Tatverdacht vorliegt)
- Freistellung dauert an
- Ggf. zwischenzeitliche Verwaltungstätigkeit außerhalb Kita prüfen
- Wenn erdrückende Beweise: Verdachtskündigung vor Abschluss Strafverfahren prüfen
- Kommunikation/Unterstützungsangebote überprüfen u. ggf. ergänzen (s.o.)

❖ Weitere Schritte bei strafrechtlicher Verurteilung (abschließende Verdachtseinschätzung auf Basis des Ergebnisses des Strafverfahrens)

- Verdacht gilt als erwiesen
- In der Regel Kündigung der/des MA
- Interne Nachbehandlung und Kommunikation mit Beteiligten (s.o.)
- Für die Zukunft: Prävention stärken; Schutzkonzept überprüfen

❖ Weitere Schritte bei Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens (abschließende Verdachtseinschätzung auf Basis des Ergebnisses des Strafverfahrens)

- Verdacht gilt bei Freispruch bzw. Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StGB (Mangel an Beweisen) als ausgeräumt bzw. nicht erhärtet
- Bei sonstigen Einstellungsgründen in der Regel auch, aber prüfen ob ggf. andere Betrachtung gerechtfertigt (denkbar z.B. bei Einstellung gegen Auflagen)
- Aufhebung der Freistellung

² Das Strafverfahren beginnt mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und endet mit Einstellung oder Strafurteil/Strafbefehl (Beschreibung: <https://www.staatsanwaltschaft.bremen.de/service/wie-laeuft-ein-ermittlungsverfahren-ab-1590>)

- Verfahren zum weiteren Umgang mit Mitarbeitenden im Zusammenhang mit Verdachtsfällen (Regelungen werden separat festgelegt)
- Interne Nachbehandlung und Kommunikation mit Beteiligten (s.o.)
- Für die Zukunft: Prävention stärken; Schutzkonzept erstellen/überprüfen

Verdachtsstufen**Orientierungshilfe für Kriseninterventionsteam und Verantwortliche bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen nach dem Handlungs- und Notfallplan**

Verdachtsstufen	Beschreibung/Beweislage	Vergleich strafrechtliche Verdachtsstufen	Beispiel
Verdacht (allgemein)	Vermutung, dass ein bestimmter Sachverhalt vorliegt, ohne dass man es genau weiß (Vermutung kann sich beziehen auf das Vorliegen einer Tathandlung (bei bekanntem Täter, auf die Täterschaft einer bestimmten Person (bei bekannter Tathandlung) oder auf beides)		- Vermutung, dass ein blaues Auge von einer Misshandlung stammt und/oder - Vermutung, dass eine bestimmte Person die Misshandlung begangen hat
Unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente lassen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen (s.a. „ausgeräumter Verdacht“)	Kein Verdacht (Keine (weiteren) Ermittlungen)	verdächtige Person war zum fraglichen Zeitpunkt gar nicht anwesend
Vager Verdacht	Verdachtsmomente sind vorhanden, die nicht zweifelsfrei entkräftet werden können; es bedarf aber weiterer Erkenntnisse zur Abklärung und Einschätzung	Unterhalb Anfangsverdacht (ggf. Vorermittlungen)	(Bloße) Behauptung/Vermutung eines Elternteils, dass einem Kind in der Kita Gewalt zugefügt wurde
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel; ggf. weitere Abklärung und erneute Einschätzung	Unterhalb Anfangsverdacht (ggf. Vorermittlungen)	- Kind berichtet plausibel von einem Übergriff - Kind hat Verletzungen, die auf Gewaltausübung hinweisen könnten
		Anfangsverdacht (Einleitung Ermittlungsverfahren)*	
		Hinreichender Tatverdacht (Erhebung der Anklage)	
Erhärteter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	Dringender Tatverdacht (Haftbefehl, vorläufige Festnahme)	Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten
Erwiesener Verdacht	Sachverhalt ist von Anfang an unstreitig oder erweist sich später aufgrund von Beweismitteln als zutreffend	Tat gilt als erwiesen (Verurteilung)	Verhalten wird zugegeben, oder wurde zweifelsfrei – ggf. von mehreren Personen beobachtet
ausgeräumter Verdacht	Verdacht erweist sich im Laufe des Verfahrens als unbegründet (s.o. unbegründeter Verdacht)	Verdacht wurde ausgeräumt (Freispruch/Einstellung)	Eine andere Person erweist sich als Täter
Nicht bestätigter Verdacht	Verdacht konnte abschließend weder erhärtet noch ausgeräumt werden	Verdacht wurde nicht bestätigt (Freispruch/ Einstellung)	Keine ausreichenden Beweismittel; Es steht Aussage gegen Aussage

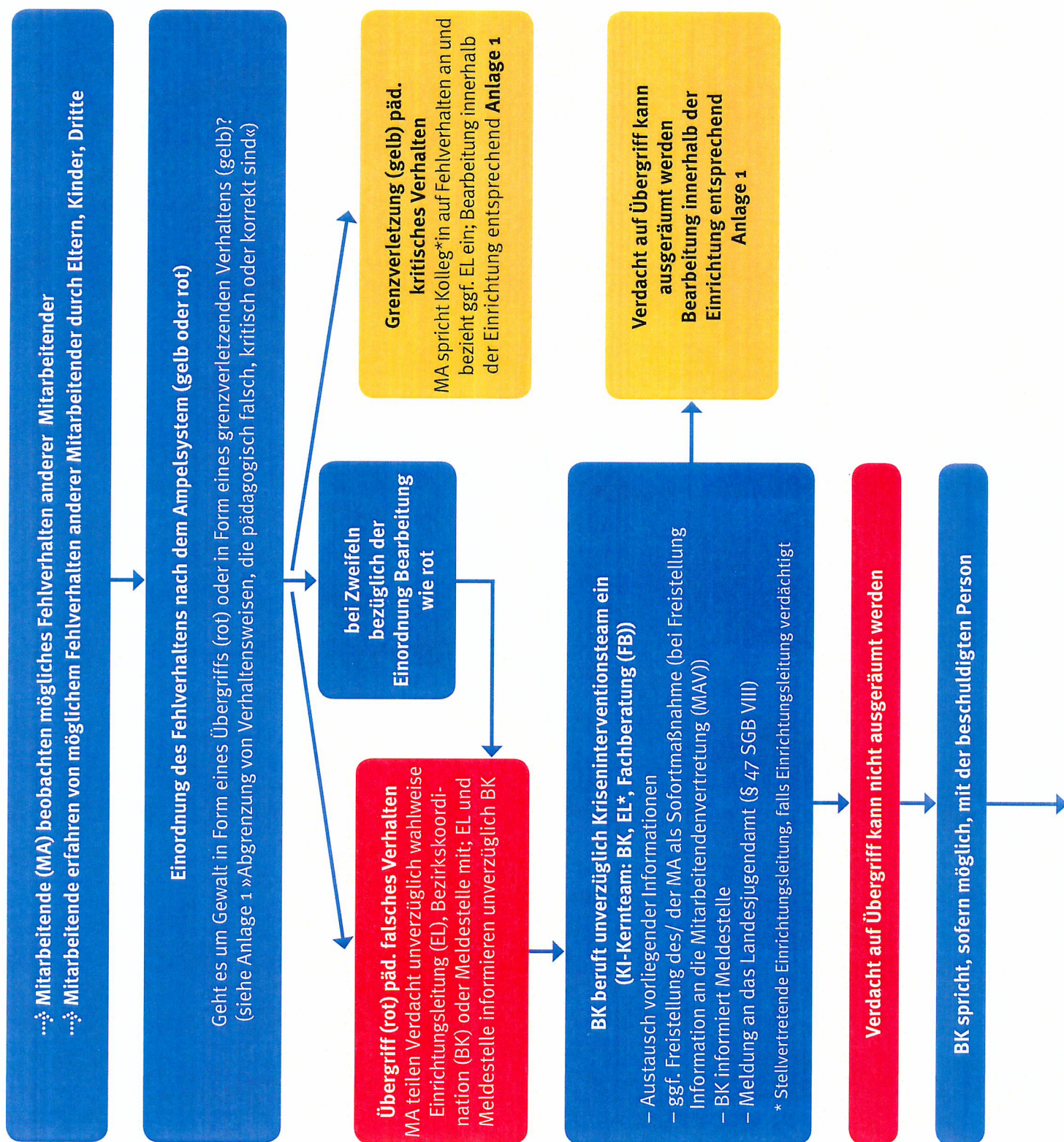
*Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte (Indizien) für eine Straftat vorliegen. Nach kriminalistischer Erfahrung muss es also möglich erscheinen, dass eine verfolgbare Tat vorliegt. Insbesondere der Anfangsverdacht ist von der bloßen Vermutung abzugrenzen. Ist unklar, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, so sind in diesen Zweifelsfällen sog. Vorermittlungen zulässig (so BGHSt 38, 214, 227). Eine solche Vorermittlung könnte zum Beispiel in der Überprüfung einer Behauptung des Beschuldigten liegen.

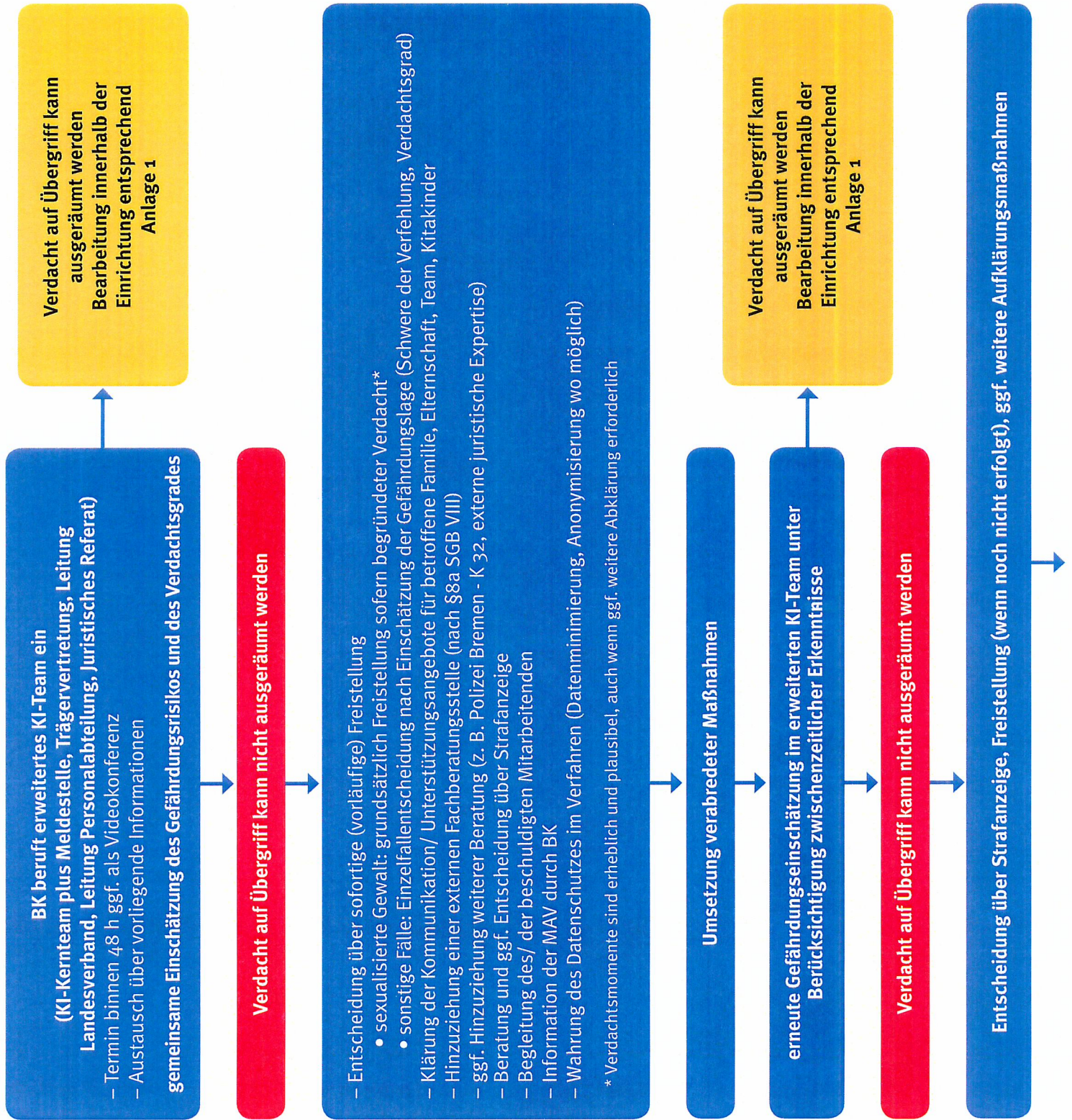
** Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn bei der vorläufigen Tatbewertung die Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlicher ist als ein Freispruch (so BGHSt 15, 155, 158).

*** Ein dringender Tatverdacht liegt vor, wenn nach den gesamten bisherigen Ermittlungsergebnissen ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat.

3.2.

Ablaufplan bei Verdacht auf Gewalt durch Mitarbeitende innerhalb der Kindertageseinrichtung





Weiterer Verlauf/Entscheidungen

Kein Strafverfahren

abschließende Gefährdungseinschätzung im erweiterten KI-Team
– Neubewertung des Verdachtes

Verdacht wird als erhärtet bewertet
(direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel)

individuelle Maßnahmen festlegen,
z. B. dienstrechtliche Optionen, Sanktionen, Auflagen, etc.

Nachbearbeitung mit Team, Elternschaft, betroffenen Familien

Verdacht ist ausgeräumt / kann nicht als erhärtet bewertet werden

Aufhebung der Freistellung (sofern erfolgt)
Nachbearbeitung mit dem/der MA

Nachbearbeitung mit Team, Elternschaft, betroffenen Familien

Strafverfahren

keine eigene Bewertung/ Ermittlungen bei laufendem Strafverfahren

- Verdacht gilt währenddessen als mindestens begründet
- Freistellung dauert an
- ggf. zwischenzeitlichen Einsatz außerhalb Kita prüfen
- Kommunikation und Unterstützungsangebote an betroffene Familie(n), Elternschaft, Team überprüfen und ggf. ergänzen/ erneuern

strafrechtliche Verurteilung

i.d.R. Kündigung des/der Mitarbeitenden

Nachbearbeitung mit Team, Elternschaft, betroffenen Familien

Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens

Aufhebung der Freistellung
Nachbearbeitung mit dem/ der MA

Nachbearbeitung mit Team, Elternschaft, betroffenen Familien

in der Einrichtung: Prävention stärken, Schutzkonzept überprüfen

D1

Gesprächsnotiz

Name des Kindes:	
Datum:	
☐ Elterngespräch ☐ Kooperationsgespräch mit _____ ☐ Beschwerde ☐ Verlaufsgespräch ☐ Sonstiges	
Anwesend sind:	
Gesprächsinhalt:	

Getroffene Absprachen / Vereinbarungen:		
Auftrag:	Wer?	Bis wann?

- ☐ Gesprächsnotiz wird zur Information an die Einrichtungsleitung weitergeleitet.
- ☐ Es ist notwendig, dass die Einrichtungsleitung sich einschaltet.

Unterschrift der Gesprächsleitung

D2

Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes:		Einrichtung:	
Datum/beobachtende Fachkraft	Beobachtung		
	Einschätzung		
	Vorgehen		

D3

Protokoll einer Fallbesprechung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes:	Alter: ____ Jahre ____ Mon.
Einrichtung:	
Datum:	
Anwesend:	
Beschreibung der IST-Situation: (Beobachtungen, bereits erfolgte Schritte...)	
Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung / Einschätzung der Gesamtsituation (Risiko- und Schutzfaktoren), Sichtweisen <u>aller</u> Beteiligten:	

Vereinbarung zum weiteren Vorgehen

Zur Abwendung des möglichen Gefährdungsrisikos werden folgende Absprachen getroffen:

Notwendige Hilfen und Maßnahmen Getroffene Absprachen / Vereinbarungen:		
Auftrag:	Wer?	Bis wann?
Überprüft durch wen?	Überprüft bis wann?	

Datum, Unterschrift der Gesprächsleitung bzw. aller Beteiligten

Meldung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII aus dem Bereich der Kindertagesstätten / Kindertageseinrichtungen

Absender der Meldung

Träger/ Regionalbüro/ Einrichtung/ Elternverein Anschrift PLZ, Ort Tel. Nr. des Trägers/ Regionalbüros/der Einrichtung Fax Nr. des Trägers/Regionalbüros/ der Einrichtung	Zuständige pädagogische Fachkraft ① Herr / Frau Funktion / Beziehung zur gemeldeten Person Durchwahl Fax E-Mail
---	--

Meldende Leitung Herr / Frau	Durchwahl	Fax	E-Mail
---------------------------------	-----------	-----	--------

Empfänger der Meldung

Sozialzentrum	Zuständige Stadtteile	Fax Nr. ②
☐ SZ 1 - Nord	Blumenthal, Burglesum, Vegesack	0421-361-7501
☐ SZ 2 – Gröpelingen / Walle	Gröpelingen, Walle, Blockland	0421-361-8680
☐ SZ 3 – Mitte	Mitte, Östliche Vorstadt, Findorff	0421-361-16639
☐ SZ 4 – Süd	Huchting, Neustadt, Obervieland, Seehausen, Strom, Woltmershausen	0421-361-79898
☐ SZ 5 – Vahr	Borgfeld, Horn-Lehe, Oberneuland, Schwachhausen, Vahr	0421-361-19899
☐ SZ 6 – Hemelingen	Hemelingen, Osterholz,	0421-361-19764
☐ F 9 Fachdienst Flüchtlinge & Integration	Stadtweit ③	0421-361-17253

Zuständig im Casemanagement:	Herr / Frau	☐ nicht bekannt
------------------------------	-------------	--

Betroffenes Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum / Alter	Geschlecht ☐ m ☐ w ☐ nicht bekannt
Anschrift	PLZ, Ort	
Kontaktdaten (Tel., Handy, E-Mail)		

Aktueller Aufenthaltsort des gemeldeten Kindes wenn abweichend vom gewöhnlichen Aufenthaltsort
--

Geschwister

Name, Vorname	Geburtsdatum / Alter	Geschlecht	Jüngstes Kind
		☐ m ☐ w	☐
		☐ m ☐ w	☐
		☐ m ☐ w	☐

Personensorgeberechtigte/r

☐ Kindesmutter ☐ Kindesvater ☐ Kindeseltern		
☐ Vormund / Pfleger	Name Herr / Frau	Kontaktdaten (wenn vorhanden)

Eltern ④

Name, Vorname Kindesmutter	Name, Vorname Kindesvater
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Anschrift	Anschrift
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Kontaktdaten (Tel., Handy, E-Mail)	Kontaktdaten (Tel., Handy, E-Mail)

Erläuterungen zur gemeldeten Gefährdung

Benennung der Gefährdung aus meiner / unserer Sicht: Was wurde wann durch wen beobachtet?	
Wie lange dauert die Gefährdung schon an?	
Die Meldung erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt weil:	
Das Kind hat sich mir/ uns gegenüber selbst geäußert?	☐ nein
	☐ ja Art der Kommunikation:
Personensorgeberechtigte/ Erziehungsbe-rechtigte haben bei der Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung mitgewirkt:	☐ ja Sie haben wie folgt reagiert:
	☐ nein ☐ weil der wirksame Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt wird. ☐ die Personensorgeberechtigten waren zu einer Kooperation nicht bereit. ☐ die Personensorgeberechtigten sind aufgrund einer akuten Erkrankung zur Kooperation nicht in der Lage.

Bisheriges Vorgehen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

☐	Gab es eine Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft? ☐ Ja ☐ Nein Wenn Nein, aus welchem Grund fand keine Beratung statt
☐	Welche Vereinbarungen / Absprachen / Schutzkonzepte wurden mit den Eltern zum Schutz des Kindes vereinbart und nicht eingehalten? ⑤
☐	Die Absprachen / der erarbeitete Schutzplan / das erarbeitete Schutzkonzept / die Vermittlung in Hilfe(n) waren nicht ausreichend, weil:
☐	Welche Ressourcen der Familie zur Abwendung der möglichen Kindeswohlgefährdung sind bekannt? Weswegen reichen die vorhandenen Ressourcen nicht aus, bzw. konnten nicht aktiviert werden? ⑥
☐	Es wurde kein Schutzplan / Schutzkonzept erarbeitet und nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil:

Weitere Aspekte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung

--

Ergebnis der Beratung

Gefährdung des Kindes im Bereich:
☐ körperliche und psychische Gewalt / häusliche Gewalt
☐ gesundheitliche Gefährdung
☐ sexuelle Gewalt
☐ Aufforderung zu Kriminalität
☐ Autonomiekonflikte
☐ Aufsichtspflichtverletzung
☐ (seelische Verwahrlosung) ⑦
Folgende Sachverhalte begründen die Einschätzung für die oben genannten Merkmale

Informationsweitergabe

☐ Personensorgeberechtigte sind über den Inhalt der Meldung informiert und stimmen zu.
☐ Personensorgeberechtigte sind über den Inhalt der Meldung informiert und stimmen nicht zu.
☐ Personensorgeberechtigte sind nicht informiert, weil:
Ergänzende Bemerkungen

Datum

Name, Unterschrift der Meldeperson ①

Name, Unterschrift Leitung
Funktion ⑧

Vom Träger/ Regionalbüro/ der Einrichtung/Elternverein auszufüllen:

Amt für Soziale Dienste

Sozialzentrum

Sozialdienst Junge Menschen; Stadtteilteam

Name der Einrichtung
Anschrift
PLZ, Ort
zuständige Fachkraft Herr / Frau
Fax Nr.

Vom Sozialzentrum auszufüllen:

Meldung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Hier: Bestätigung des Eingangs der Meldung

Gefährdungsmeldung zu: (Name)		
Geburtsdatum:		
Ihre Meldung vom:		
Eingang der Meldung hier:		
Ergänzende Hinweise / Weiterleitung an:		
Die Meldung wird weiter bearbeitet von:	Name CM	
	Sozialzentrum	
	Team	
	Kontakt Daten	

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift